



# Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2019  
Ausgabetag: 18.04.2019  
Ausgabe: 06

Geltungs-  
bereich:  
**Stadt  
Werne**

## **T e i l B**

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

### **Bekanntmachungen:**

- Wahlbekanntmachung vom 18.04.2019. Am 26. Mai 2019 findet die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019
- Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 54 A – Am Eikawäldchen – gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 a (3) Baugesetzbuch (BauGB)
- Verlustklärung einer Sparkassenurkunde- Aufgebot Nr. 306 241 399
- Verlustklärung einer Sparkassenurkunde- Aufgebot Nr. 306 237 702
- Verlustklärung einer Sparkassenurkunde- Aufgebot Nr. 306 232 422
- Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde Nr. 305 202 210
- Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde Nr. 303 137 780
- Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde Nr. 32008898
- Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde Nr. 304 258 098

## Wahlbekanntmachung

1. Am 26.05.2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die  
**Wahl zum Europäischen Parlament**  
statt.

Die Wahl dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde ist in folgende 23 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
010	Kolpinghaus	Kolpinghaus
021	Stadthaus	Stadthaus
022	Seniorenzentrum Antonius	Seniorenzentrum Antonius
030	Kindergarten St. Josef	Kindergarten St. Josef
040	Seniorenzentrum Pro Talis	Seniorenheim Pro Talis
050	Kindergarten Kunterbunt	Kindergarten Kunterbunt
060	Kindergarten St. Christophorus	Kindergarten St. Christophorus
070	Pfarrheim Maria Frieden	Pfarrheim Maria Frieden
080	Pfarrheim Maria Frieden 2	Pfarrheim Maria Frieden, 2
090	Kindergarten Lütkeheide	Kindergarten Lütkeheide
100	Kindergarten St. Johannes	Kindergarten St. Johannes
110	Sporthalle ehem. Weihbachschule	Sporthalle ehem. Weihbachschule
120	Sporthalle ehem. Weihbachschule 2	Sporthalle ehem. Weihbachschule, 2
130	ehem. Barbaraschule	ehem. Barbaraschule
140	Wiehagenschule	Wiehagenschule
151	Mensa Anne-Frank-Gymnasium	Mensa Anne-Frank-Gymnasium
152	Familiennetz Werne	Familiennetz Werne
161	Dorfgemeinschaftshaus Langern	Dorfgemeinschaftshaus Langern
162	Mensa Anne-Frank-Gymnasium 2	Mensa Anne-Frank-Gymnasium, 2
171	Kindergarten Jona	Kindergarten Jona
172	Dorfgemeinschaftshaus Horst	Dorfgemeinschaftshaus Horst
180	Ev. Gemeindezentrum Stockum	Ev. Gemeindezentrum Stockum
190	Kardinal-von-Galen-Schule	Kardinal-von-Galen-Schule

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in der Marga-Spiegel-Sekundarschule, Bahnhofstraße 1, 59368 Werne, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

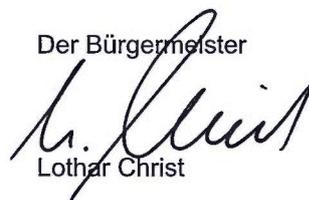
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Werne, 18.04.2019

Der Bürgermeister

  
Lothar Christ



Anlage 5  
(zu § 19 Absatz 1)

**Bekanntmachung  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl zum Europäischen Parlament  
am 26.05.2019**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Werne wird in der Zeit vom **06.05.2019 bis 10.05.2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Werne, Wahlamt, 3. OG, Raum 311, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.  
  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.  
  
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10.05.2019 bis 12 Uhr, bei der Stadt Werne, Wahlamt, 3. OG, Raum 311, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, Einspruch einlegen.  
  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung.  
  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Unna durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 05.05.2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 10.05.2019 versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a

- Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2019, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

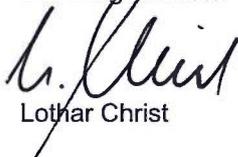
Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Ort, Datum

Werne, 18.04.2019

Der Bürgermeister

  
Lothar Christ



## **B E K A N N T M A C H U N G**

### **Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 51 A - Am Eikawäldchen - gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) ) i.V.m. § 4 a (3) Baugesetzbuch (BauGB)**

#### Planungsziel:

Da in Stockum - nachdem die Grundstücke im Baugebiet am Pferdekamp vermarktet sind - kaum noch Wohnbaugrundstücke zur Verfügung stehen, soll im Süden der Ortslage im Bereich der ehemaligen Hofstelle Schürmann zwischen dem bestehenden Siedlungsrand und der ehemaligen Bahntrasse ein neues Wohngebiet entstehen. Das geplante Baugebiet arrondiert die hier vorhandene Wohnbebauung, zumal die Eigentümer ihre landwirtschaftliche Nutzung in diesem Bereich bereits aufgegeben haben.

Um eine Wohnbaulandentwicklung auf der Fläche zu ermöglichen, wird die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sollen zukünftig Wohnbauflächen und Grünflächen festgesetzt werden. Das Plangebiet umfasst bis zur ehemaligen Bahntrasse im Süden eine Fläche von rd. 2,1 ha. Das Gebiet soll hauptsächlich mit Einzel-, Doppel- sowie teilweise auch mit Mehrfamilienhäusern bebaut werden können.

Allgemeine Hinweise: Gemäß § 3 (2) Satz 1 BauGB in der derzeit gültigen Fassung sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der oben genannte Entwurf des Bauleitplans und der Entwurf der Begründung (einschließlich Umweltbericht), die Fachgutachten sowie die nach Einschätzung der Stadt Werne wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

**29.04.2019 bis einschließlich 31.05.2019**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Dezernat IV, Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung/Stadtplanung -, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Eingangsbereich des 1. OG, gemäß § 3 (2) BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Werne verfügbar:

#### **Begründung und Umweltbericht (Planquadrat, Dortmund; Kuhlmann und Stucht GbR)**

In Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan 51 A werden die Zielsetzung der Planung, die Planinhalte und die bestehende Umweltsituation mit Auswirkungen der Planung auf die umweltbezogenen Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Klima, Boden, Wasser, Artenschutz einschließlich naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung, Kultur- und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.

Grundlage dafür sind die nachfolgend aufgeführten Gutachten, sonstigen Umweltinformationen und Stellungnahmen aus den vorangegangenen Planungsschritten:

### **Gutachten:**

- **Verkehrsgutachten einschließlich ergänzende Stellungnahme (Ingenieurgruppe IVV, Aachen/Berlin)**

Themen: Leistungsfähigkeit des Straßensystems unter Berücksichtigung der Entstehung der Neubebauung, Analyse der Verkehrssituation, Ermittlung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens, Abschätzung der Verkehrsbelastung im umliegenden Straßennetz, ergänzende Prüfung der Leistungsfähigkeit der anliegenden Straßen bei Erhöhung der Anzahl der Wohneinheiten

Behandelte Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch und menschliche Gesundheit

- **Artenschutzprüfung (Kuhlmann und Stucht GbR, Landschaftsplanung, Umweltplanung, Bochum)**

Themen: Prüfung der Vereinbarkeit des Bebauungsplans 51 A mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen; Beschreibung von baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Wirkungen, inhaltliche Ergänzung des vorhandenen Steinkauzbrutpaars östlich des Plangebietes, für die betroffene Art Steinkauz geeignete vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Behandelte Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz

- **Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 51 A – Am Eikawäldchen (Wenker und Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau)**

Themen: Ermittlung der auf das Plangebiet einwirkenden und durch das Plangebiet zu erwartende Geräusche, Aussagen zu Gewerbelärm (ehem. Bürgerhaus, Gersteinwerk), Sportlärm (angrenzender Sportplatz) und Verkehrslärm (planinduzierter Verkehr, Verkehr auf der BAB A 1)

Behandelte Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch und menschliche Gesundheit

- **Gutachten zur Gefährdungsabschätzung und Versickerungsfähigkeit (GeoConsult, Dülmen)**

Themen: Bewertung der Altlastensituation und der Versickerungsfähigkeit des Bodens, Beschreibung der Ergebnisse von 12 Rammkernsondierungen, Ergebnisse der chemischen Untersuchungen, Aussagen zu Grundwasserständen und Versickerungsmöglichkeiten, Bewertung der Tragfähigkeit des Untergrundes

Behandelte Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Wasser, Mensch und menschliche Gesundheit

- **Ergänzende Untersuchung von Verfüllungen in ehemaligen Grabe- und Teichbereichen zum Bebauungsplan 51 A – Am Eikawäldchen (GeoConsult, Dülmen)**

Themen: Untersuchung von Graben- und Teichverfüllungen durch 8 Schürfgruben, Ergebnisse der Untersuchung der Anschüttungsböden, Untersuchung der Gefährdungssituation für den Wirkungspfad Boden – Mensch, Vorgaben zur Beprobung und Entsorgung von anthropogenen Anschüttungen

Behandelte Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Wasser, Mensch und menschliche Gesundheit

- **Archäologische Untersuchungen (Fa. Archbau)**

Themen: Untersuchung auf Funde und Befunde prähistorischer und historischer Epochen von archäologischer Relevanz, Sachverhaltsermittlung als Beitrag zu der Frage der vor- und frühgeschichtlichen Besiedlung des Werner Stadtgebietes, Anlage von Schnitten mit jeweils 60 m Länge und 6 m Breite in Ost-West-Richtung

Behandelte Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch, Boden, Kultur- und Sachgüter

### Sonstigen Umweltinformationen im Rahmen von Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit im Vorfeld der formellen Verfahrensschritte:

- **Information eines nördlich zum Plangebiet liegenden Anwohners bzw. Gebäudeeigentümers**

Themen: mangelnde Standfestigkeit des Untergrundes, Setzungsrisse im Gebäude  
Behandelte Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter

### Umweltinformationen in den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

- **Stellungnahme eines östlich zum Plangebiet liegenden Anwohners bzw. Gebäudeeigentümers**

Themen: Zunahme der Verkehrsbelastung durch das neue Baugebiet auf den bestehenden Straßen, Entfernen von Bäumen im Zuge der Erschließungsmaßnahmen  
Behandelte Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch und menschliche Gesundheit, Pflanzen

### Umweltinformationen in den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden:

- **Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Mobilität**

Themen: Detailuntersuchungen zu Altlastenverdachtsflächen, Grundwasser, Niederschlagsentwässerung, Beschreibung des Zusammenhangs zwischen Versickerungsmöglichkeit und Grundwasserschutzfunktion im Umweltbericht, Lärmschutz, Eingriffsbilanzierung

Behandelte Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Wasser, Boden, Mensch, Pflanzen

- **LWL Archäologie für Westfalen**

Themen: „Landesbedeutsamer bzw. Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich“ gemäß Fachbeitrag „Kulturlandschaftsentwicklung“ zum Landesentwicklungsplan (LEP) 2007, siedlungsbegünstigende Faktoren durch Gewässernähe, archäologische steinzeitliche, neolithische und mittelalterliche Fundstellen in der Umgebung könnten ggf. auf Vorhandensein eines größeren Siedlungszusammenhang dieser Epoche hindeuten, vermutetes Bodendenkmal aufgrund eines in der Preußischen Uraufnahme verzeichneten Gebäudes, von dem sich vermutlich noch Reste im Boden erhalten haben, Baggersondagen um Erhaltung und Abgrenzung zu prüfen

Behandelte Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch, Kultur- und Sachgüter, Boden

- **Geologischer Dienst NRW**

Themen: Baugrund, Boden, Wasser, die mit Grünland verbundene besondere Mutterbodenqualität (Schutz des Mutterbodens)

Behandelte Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Wasser

- **Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 „Bergbau und Energie in NRW“,**

Themen: Bergwerksfeld und Eigentümer des Bergwerksfeldes, auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligung und Inhaber der Bewilligung

Behandelte Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Kultur- und Sachgüter

- **Kreispolizeibehörde Unna**

Themen: Präventionsmaßnahmen in Bezug auf Art und Maß der baulichen Nutzung im Plangebiet, ruhenden Verkehr, Fuß- und Radwege, Außenanlagen, Spielplatz und Gestaltung von Grundstücken und Gebäuden, Maßnahmen im öffentlichen Raum bzw. Wohnumfeld, Verwendung von unter sicherheitstechnischen Aspekten geprüften und genormten Bauteilen und -elementen, Beratungsmöglichkeiten durch die Polizei

Behandelte Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter

**Umweltinformationen in den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB):**

• **BUND und Nabu**

Themen: Grünland, Nahrungshabitat und Steinkauzrevier, vertiefende Artenschutzprüfung (auch im Umfeld) erforderlich, Bodenfunktionen

Behandelte Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Pflanzen, Tiere, Artenschutz

• **Deutsche Telekom GmbH**

Themen: Ausbau der Netzinfrastruktur

Behandelte Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch, Boden, Kultur- und Sachgüter

• **Telefonica Germany GmbH**

Themen: Richtfunkverbindungen

Behandelte Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Luft, Kultur- und Sachgüter

• **PLEdoc GmbH**

Themen: Betroffenheit von Versorgungsanlagen bei noch festzulegenden Kompensationsmaßnahmen

Behandelte Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Kultur- und Sachgüter, Boden

• **Westnetz GmbH Recklinghausen**

Themen: Versorgungsleitungen

Behandelte Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Kultur- und Sachgüter

**Umweltinformationen in den im Rahmen der ersten Offenlage eingegangenen Stellungnahmen der Behörden:**

• **Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Mobilität**

Themen: Eingriffsbilanzierung, Artenschutzprüfung, CEF-Maßnahme, Altlastenverdachtsflächen, Grundwasserstände

Behandelte Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Pflanzen, Tiere, Artenschutz, Boden, Wasser

**Umweltinformationen in den im Rahmen der ersten Offenlage eingegangenen Stellungnahmen der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB):**

• **Deutsche Telekom GmbH**

Themen: Ausbau der Netzinfrastruktur

Behandelte Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch, Boden, Kultur- und Sachgüter

• **Westnetz GmbH Regionalzentrum Recklinghausen**

Themen: Versorgungsleitungen, Trafostation

Behandelte Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Kultur- und Sachgüter

• **Telefonica Germany GmbH & Co. OHG**

Themen: Richtfunkverbindungen

Behandelte Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Luft, Kultur- und Sachgüter

**Umweltinformationen von Behörden im Rahmen der Abstimmung der Ausgleichsmaßnahmen nach der ersten Offenlage:**

- **Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung**

Themen: Ausgleichsmaßnahme, Flurbereinigungsverfahren, Wegerecht

Behandelte Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Tiere, Pflanzen, Wasser, Boden

**Umweltinformationen von sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) im Rahmen der Abstimmung der Ausgleichsmaßnahmen nach der ersten Offenlage:**

- **Lippeverband**

Themen: Ausgleichsmaßnahme, CEF-Maßnahme

Behandelte Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Tiere, Pflanzen, Wasser, Boden

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen vorgetragen bzw. abgegeben werden (auch von Kindern und Jugendlichen). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 51 A ist im beiliegenden Plan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der Entwurf des Bebauungsplans 51 A und der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht stehen im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:

Stadt Werne: <https://www.o-sp.de/werne/liste?beteiligung>

Land NRW: [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de)

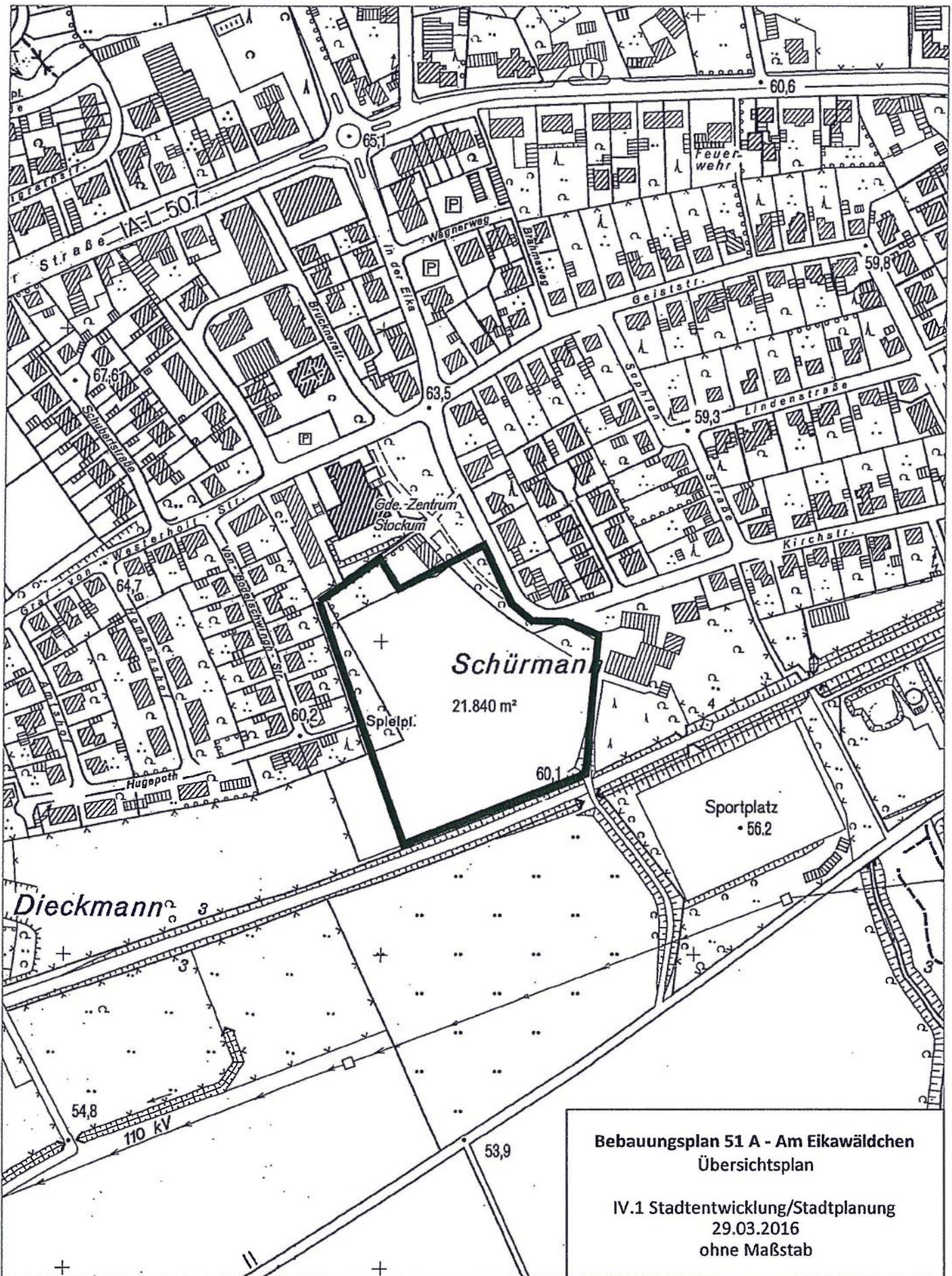
Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

*Bülte*



Bülte  
Leiter Dezernat IV – Planen und Bauen



**Bebauungsplan 51 A - Am Eikawäldchen**  
 Übersichtsplan

IV.1 Stadtentwicklung/Stadtplanung  
 29.03.2016  
 ohne Maßstab

## Aufgebot

---

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 306 241 399 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

12. Juni 2019, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 12. März 2019

  
Sparkasse an der Lippe

## Aufgebot

---

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 306 237 702 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

12. Juni 2019, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 12. März 2019

  
Sparkasse an der Lippe

---

## Aufgebot

---

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 306 232 422 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

12. Juni 2019, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 12. März 2019

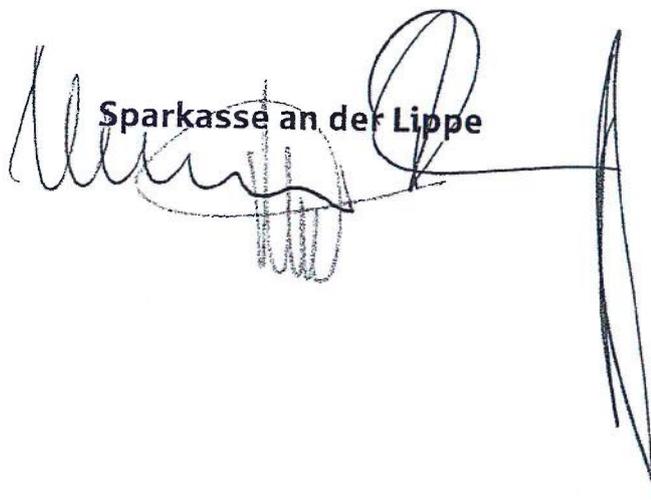
  
Sparkasse an der Lippe

## Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 305 202 210 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, den 19. März 2019

 Sparkasse an der Lippe

## Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 303 137 780 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, den 28. März 2019

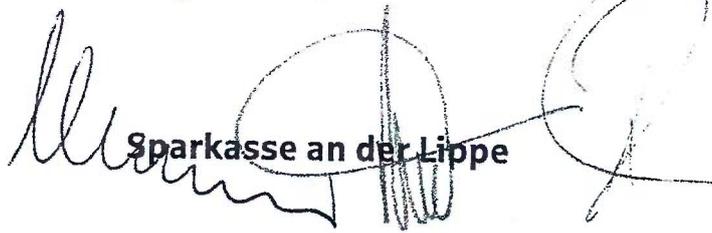
  
Sparkasse an der Lippe

## Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 32008898 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, den 04. April 2019

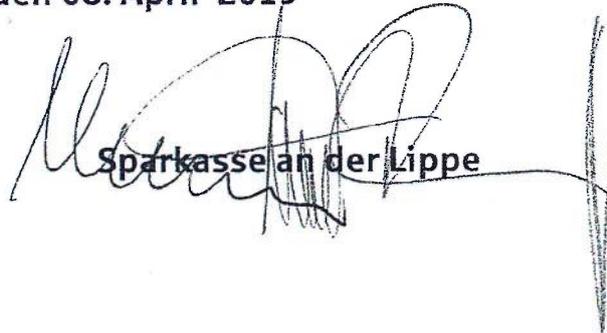
 Sparkasse an der Lippe

## Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 304 258 098 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, den 08. April 2019

  
Sparkasse an der Lippe

**Herausgeber:**  
Der Bürgermeister  
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen  
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind  
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne  
Verwaltungsservice  
Stadthaus  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
59368 Werne

Postfachadresse:  
Postfach 1552/1562  
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1  
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail  
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im  
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats  
nach Erscheinen erfolgt gegen  
Entrichtung eines Jahresabonnements in  
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach  
Erscheinen in der Stadtverwaltung  
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle  
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe  
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von  
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im  
Internet auf der städtischen Homepage:  
[www.werne.de](http://www.werne.de)